

## Aufnahme des Grundsatzes der Akkreditierung in die Richtlinie 2005/36/EG

Der Council of European Dentists (CED) und die FEDCAR , fordern die Europäische Kommission dazu auf, **die Notwendigkeit eines Akkreditierungssystems anzuerkennen, um einen gemeinsamen Mindeststandard bei der Qualität der zahnärztlichen Ausbildung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten.**

Wir erkennen die bereits in Anhang V.3.1 der Richtlinie festgelegte Mindestdauer und die Mindestinhalte von zahnmedizinischen Studiengängen an. Wir erkennen auch an, dass alle Mitgliedstaaten bereits heute verpflichtet sind, Systeme zur Bewertung der Ausbildungsqualität an Hochschulen einzuführen. Wir respektieren diese Prozesse, insbesondere solche im Zusammenhang mit den "Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum" (ESG)<sup>1</sup>.

Wir erkennen den Grundsatz der institutionellen Autonomie ebenso an wie die Tatsache, dass es viele verschiedene Modelle der zahnärztlichen Ausbildung in Europa gibt. Zudem können verschiedene Modelle zum Einsatz kommen, um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, und jedem Mitgliedsstaat sollte es frei stehen, ein Modell zu entwickeln, das den jeweiligen nationalen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Gleichwohl wird die harmonisierte und vergleichbare Bewertung der zahnärztlichen Ausbildung durch die derzeitige Regelung der automatischen Anerkennung, die auf dem gegenseitigen Vertrauen der zuständigen Behörden beruht, nicht ausreichend sichergestellt. Dies kann die Unterschiede bei den Standards der zahnärztlichen Ausbildung in Europa erklären.

Um einen reibungslosen Übergang von der zahnärztlichen Ausbildung in die Berufspraxis zu erreichen, der letztendlich den Patienten zugutekommt, sollten wir uns auf Folgendes stützen:

- a) von Lehrkräften und den betroffenen Berufsgruppen abgestimmte vergleichbare Standards,
- b) ein unabhängiges System der Qualitätssicherung, um sicherzustellen, dass solche Standards eingehalten werden.

Um eine angemessene Bewertung und einen angemessenen Vergleich der Fähigkeit und Eignung für die Berufsausübung zu ermöglichen, ist eine Überprüfung des strukturellen Inhalts von Anhang V.3/5.3.1 der Richtlinie 2005/36/EG in naher Zukunft unbedingt erforderlich, damit eine Maßnahme zur Bewertung von Kompetenzen und Fertigkeiten einbezogen werden kann, statt lediglich ein Fächerverzeichnis.

---

<sup>1</sup> Die ESG wurden im Jahr 2015 von den für die Hochschulbildung verantwortlichen Ministerinnen und Ministern verabschiedet.

"Die ESG sind Standards und Leitlinien für die interne und externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Sie sind weder Qualitätsstandards noch schreiben sie vor, wie die Qualitätssicherungsverfahren in der Praxis auszusehen haben. Sie dienen vielmehr als Orientierung für die Bereiche, die einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität des Studienangebots und der Lernumgebungen im Hochschulbereich haben.

[https://enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG\\_2015.pdf](https://enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf)

Alle nationalen Systeme der zahnärztlichen Ausbildung sollten über vergleichbare Standards und ein unabhängiges System der Qualitätssicherung verfügen, um die Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten und dieses gegenseitige Vertrauen und die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes herzustellen.

Wir fordern eine zusätzliche Maßnahme im Wege eines delegierten Rechtsaktes, um sicherzustellen, dass die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung und insbesondere **die klinische Komponente** evaluiert wird:

- a) innerhalb eines akzeptablen Mindestqualitätsrahmens;
- b) unter Bezugnahme auf Kompetenzen, die Hochschulabsolventen mit dem notwendigen Rüstzeug auszustatten, um den Zahnarztberuf sicher zu praktizieren; und
- c) unabhängig von der Ausbildungseinrichtung.

Diese Anforderungen sollten weitgehend übereinstimmen, da zahnärztliche Befähigungsnachweise unter die Verfahren der automatischen Anerkennung im Rahmen der Richtlinie fallen.

Wir schlagen die Aufnahme einer neuen Bestimmung vor, die beispielsweise Folgendes festlegen könnte:

*‘Mitgliedstaaten müssen die Qualität der Qualifikationen, die für einen gemäß Titel III Kapitel III reglementierten Beruf verliehen werden, durch die Einrichtung eines verbindliches Systems einer öffentlichen, regelmäßigen und unabhängigen Bewertung aller Einrichtungen sicherstellen, die eine in Anhang 5.3.2 der Richtlinie aufgeführte Qualifikation anbieten. Die Ergebnisse sind der Kommission mitzuteilen.’*

Jeder Mitgliedstaat muss die Befugnis erhalten, Einrichtungen die Anerkennung zu entziehen, die deutlich hinter den Ausbildungsstandards zurückbleiben, die gefordert sind, um sicherzustellen, dass Studierende der Zahnmedizin ihren Beruf mit dem Erlangen des Diploms sicher ausüben.